

Stichworte:

- Asyl
- Täuschung über Herkunft und Staatsangehörigkeit
- Zulässigkeit, Indizwirkung und Verwertungsanforderungen von Sprachanalysen zur Bestimmung der regionalen Herkunft von Asylantstellern (Sprachgutachten)
- informationelle Selbstbestimmung

Rechtsnormen (alle erheblichen):

- Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG
- Art. 16 a Abs. 1 GG
- § 30 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG
- § 7 Abs. 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 AsylVfG

Leitsätze:

1. Im Verwaltungsverfahren vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge eingeholte Sprachanalysen zur Bestimmung der Herkunft und Staatsangehörigkeit von Asylantstellern sind zulässige Beweismittel, die trotz der Verwendung von Tonbandaufzeichnungen nicht das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzen. Ihnen kommt (nur) eine Indizwirkung zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben des Antragstellers zu.
2. Ihre Verwertung im gerichtlichen Verfahren setzt voraus, dass sie die allgemeinen Anforderungen an Sachverständigengutachten erfüllen, insbesondere vollständig und überzeugend sind, der Sachverständige über die notwendige Sachkunde verfügt und das Beweisergebnis nicht durch substantiierten Vortrag der Beteiligten oder durch eigene Überlegungen des Gerichts ernsthaft erschüttert wird.
3. Die Bestimmung der Herkunftsregion von (west-)afrikanischen Sprechern des Englischen ist mit Hilfe einer anglistischen Analysemethode auf Grund unterschiedlicher Merkmale und exklusiven Kennzeichen der Aussprachevarianten des Englischen hinreichend verlässlich bestimmbar. Es lässt sich der sprachwissenschaftliche Erfahrungssatz aufstellen, dass ein Sprecher, der vorgibt, einige Zeit in Freetown gelebt zu haben, aber tatsächlich nicht die auf dem Englischen basierenden Creolsprache Krio spricht, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht aus Sierra Leone kommt.

Zum Sachverhalt:

Der im Jahre [REDACTED] geborene Kläger behauptet, Staatsangehöriger Sierra Leones zu sein und der ethnischen Gruppe der Krio anzugehören. Der Kläger gibt an, nicht im Besitz von Ausweispapieren oder sonstigen Dokumenten zu sein, die Rückschlüsse auf seine Staatsangehörigkeit zuließen. Er habe in den letzten Jahren bei seinem Vater in der Hauptstadt Freetown unter einer Adresse in der [REDACTED] gewohnt. Der Vater habe zwei Frauen. Eine davon wohne mit Halbgeschwistern in der sierra-leonischen Stadt [REDACTED].

Der Kläger behauptet nach [REDACTED] Fahrt am [REDACTED] auf dem Seeweg mit Hilfe eines Containerschiffes von [REDACTED] (Guinea) kommend über den Hamburger Hafen in den Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes eingereist zu sein. Der Kläger trägt vor, mit Hilfe eines Seemannes auf das Containerschiff gekommen zu sein. Angaben zum Alter und der Sprache des Seemannes kann der Kläger nicht machen. Er habe das Schiff und das Hafengelände in Hamburg ohne Kontrolle von Ausweispapieren in einer Gruppe von Menschen verlassen.

Der Kläger beantragte am 8.7.1999 in Hamburg die Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung gab der Kläger in einem handschriftlichen Statement und bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) an, dass er im [REDACTED] in [REDACTED] von RUF-Rebellen zwangsweise rekrutiert worden sei. Er habe für die Rebellen Munition getragen, selber aber nicht geschossen. Im [REDACTED] habe er mit einer Rebellengruppe [REDACTED] überfallen. Im Laufe der Kämpfe sei er von Soldaten der ECOMOG festgenommen worden und in eine Art Untersuchungshaft nach [REDACTED] gebracht worden. Eines Morgens sei er mit anderen Gefangenen zum Rasenmähen außerhalb der Haftanstalt verbracht worden. Von dort aus habe er fliehen können. Der Kläger befürchtet, wegen seiner Aktivitäten für die Rebellen bei einer Rückkehr nach Sierra Leone getötet zu werden. Auch eine Abschiebung nach Nigeria fürchtet er, weil er von dort aus nach Sierra Leone geschickt werden könne.

Der Kläger spricht die englische Sprache und versteht Krio, ohne es aktiv sprechen zu können. Er trägt vor, er habe Englisch auf der Schule und auf der Straße gelernt. Vor seiner Einschulung habe er sich mit den Eltern in Krio verständigt.

Im Auftrag des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) hat der Sachverständige Dr. P. am [REDACTED] ein Gutachten über die Merkmale der englischen Sprache des Klägers erstellt. Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit von einer sprachlichen Herkunft des Klägers aus Nigeria ausgegangen werden kann. Wegen der Einzelheiten wird auf das Gutachten (Blatt 51 ff. des Verwaltungsvorganges) Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 25.1.2000, zugestellt am 27.1.2000, lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers als offensichtlich unbegründet ab, sah die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG) als offensichtlich nicht gegeben an, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte den Kläger zur Ausreise innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe auf; zugleich wurde für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung nach Nigeria angedroht. Zur Begründung wurde im Wesentlichen angegeben, dass der Kläger sich nicht auf das Asylrecht berufen könne, weil die aufgrund der Drittstaatenregelung des Art. 16 a Abs. 2 Grundgesetz (GG), § 26 a Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) ausscheide. Die Einreise des Klägers auf dem Seeweg sei unglaublich und der tatsächliche Reiseweg unaufklärbar. Auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG lägen nicht vor. Der Kläger habe über seine Staatsangehörigkeit getäuscht, weil er in Wahrheit kein Staatsangehöriger Sierra Leones sei. Dies ergebe sich aus einer Gesamtschau von Ungereimtheiten und Indizien im Klägervortrag sowie aus dem Ergebnis der Sprachanalyse. Abschiebungshindernisse hinsichtlich Nigeria habe der Kläger nicht geltend gemacht und solche seien auch nicht ersichtlich. Die Angaben von Nigeria als Zielstaat der Abschiebung sei unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Sprachanalyse, die ein zulässiges Beweismittel sei, zulässig.

Der Kläger hat am 28.1.2000 Klage erhoben, zu deren Begründung er im Wesentlichen vorträgt, dass die vom Beklagten aufgeführten Indizien nicht geeignet seien zu belegen, dass der Kläger über seine Staatsangehörigkeit getäuscht habe. Die eingeholte Sprachanalyse sei zur Bestimmung der Herkunft des Klägers nicht geeignet. Derartige Sprachanalysen seien in Fachkreisen äußerst umstritten. Auch die Tatsache, dass der Kläger als Angehöriger des Stammes der Krio nicht Krio spreche sondern nur verstehe, sei kein Beleg dafür, dass er über die Staatsangehörigkeit getäuscht habe. Hinsichtlich seiner Abschiebung nach Nigeria bestehe

ein Abschiebehindernis, weil nicht feststehe, dass der Kläger aus Nigeria stamme.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verpflichten, den Kläger unter Aufhebung des Asylbescheides vom 25.1.2000 einschließlich der Abschiebungsandrohung, den Kläger als ausländischen Flüchtling anzuerkennen und Asyl zu gewähren.
2. hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.
3. hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf den angegriffenen Bescheid des Bundesamtes,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass die Entscheidung des Bundesamtes rechtmäßig sei. Die mündliche Verhandlung und das Sprachgutachten hätten ergeben, dass der Kläger über seine Staatsangehörigkeit getäuscht habe. Das Sachverständigengutachten sei zur Bestimmung der Herkunft geeignet und verwertbar. Die Analyse entspreche sprachwissenschaftlichen Kriterien und der Gutachter sei ein anerkannter Wissenschaftler des in Afrika gesprochenen Englisch.

Der Kläger wurde am 23.8.2000 durch die zuständige Ausländerbehörde einem Vertreter der Botschaft Sierra Leones vorgestellt. Ausweislich der Bestätigung der Botschaft war diese nicht in der Lage, den Kläger als Staatsbürger Sierra Leones zu identifizieren. Der nigerianischen Botschaft ist der Kläger bislang nicht zur Klärung der Staatsangehörigkeit oder zur Beschaffung von Reisedokumenten vorgestellt worden.

Der Kläger hat seine Asylgründe und die Modalitäten seiner Einreise im Termin zur mündlichen Verhandlung erläutert und ergänzt. Das Gericht hat den Kläger während der mündlichen Verhandlung insbesondere zu den geographischen Gegebenheiten betreffend

■ und Sierra Leones befragt und sich das schriftliche Gutachten über die Sprachanalyse vom Gutachter erläutern lassen. Wegen der näheren Einzelheiten der vom Kläger gestellten Beweisanträge wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Wegen der sonstigen weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Bundesamtes sowie auf die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse.

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch, aus Art. 16 a Abs. 1 GG als asylberechtigt anerkannt zu werden (1.). Er erfüllt auch nicht die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (2.); schließlich bestehen keine Abschiebehindernisse hinsichtlich Nigerias aus § 53 AuslG (3.). Der Bescheid des Bundesamtes ist daher rechtmäßig (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO).

1. a.) Der Kläger kann sich schon deshalb nicht auf das Asylrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG berufen, weil aufgrund der Drittstaatenregelung des Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a AsylVfG ein Asylanspruch des Klägers ausscheidet. ...

b.) Der Kläger hat zudem keinen Anspruch auf Anerkennung als asylberechtigt, weil er nicht glaubhaft gemacht hat, dass er politisch Verfolgter im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG ist. Das Vorbringen, er werde wegen seiner Aktivitäten für die Rebellen der Revolutionary United Front (RUF) von den Soldaten der Economic Community of West African States Monitoring Group (ECOMOG) - welche mittlerweile der UN-Friedenstruppe der UNAMSIL unterstellt sind - verfolgt und befürchte bei einer Rückkehr nach Sierra Leone Gefahren für sein Leben, ist schon deshalb unglaubhaft, weil die Angaben des Klägers über seine Herkunft aus Sierra Leone unglaubhaft sind und er über seine Staatsangehörigkeit getäuscht hat (vgl. § 30 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG). Weil ein individuelles Verfolgungsschicksal regelmäßig nur festgestellt werden kann, wenn die Staatsangehörigkeit und die Herkunft des Verfolgten bekannt sind (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, § 30 AsylVfG RN. 53; Marx, AsylVfG, 4. Aufl. § 30 RN 65), also der Bezugspunkt klar ist, von welchem Staat oder sonstigen Träger

Überlegener, in der Regel hoheitlicher Gewalt, eine politische Verfolgung ausgehen soll, führt eine Täuschung über wesentliche Punkte wie die Staatsangehörigkeit und die Herkunft grundsätzlich dazu, dass das Verfolgungsschicksal des Klägers selbst als unglaublich anzusehen ist.

So liegt der Fall hier. Dass der Kläger entgegen seiner Behauptung im Asylverfahren in Wahrheit nicht aus Sierra Leone stammt und nicht Staatsangehöriger Sierra Leones ist, also unglaubliche Angaben über seine Herkunft gemacht hat und über die Staatsangehörigkeit getäuscht hat, ergibt sich aus der Gesamtschau folgender Umstände:

aa.) Der Kläger kann seine behauptete sierra-leonische Herkunft und Staatsangehörigkeit nicht durch einen Pass oder Passersatz oder andere Urkunden oder Unterlagen, die für die Feststellung der Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können, belegen. Er hat vielmehr auf eine ausdrückliche gerichtliche Aufforderung hin erklärt, dass er nicht im Besitz eines Passes oder anderer Dokumente sei, die Rückschlüsse auf seine Staatsangehörigkeit zulassen. Hieraus allein kann zwar nicht der Schluss gezogen werden, dass die Angaben des Klägers zur Herkunft aus Sierra Leone und der Staatsangehörigkeit des Landes nicht glaubhaft sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.12.1991 - 2 BvR 1041/91 -; InfAuslR 1992, 75), zumal nach allgemeiner Erfahrung Umstände denkbar sind, die einen politisch Verfolgten oder Flüchtling daran hindern, bei seiner Flucht derartige in seinem Besitz befindliche Dokumente mitzunehmen. Trägt ein Kläger, wie hier vor, dass er nicht (mehr) in Besitz von Ausweispapieren sei, muss das Gericht anhand der Umstände des Falles, vor allem unter Würdigung der Einlassungen des Asylsuchenden, sich schlüssig werden, ob der Kläger die behauptete Herkunft oder Staatsangehörigkeit tatsächlich besitzt (vgl. BVerwG, InfAuslR 1990, 238; Marx, AsylVfG, 4. Aufl. § 30 RN. 65). Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Kläger vorgegeben hat, dass er in Sierra Leone eine Identitätskarte besessen habe, diese aber angeblich verloren habe, ergibt sich aus der Nichtvorlage von Ausweispapieren in diesem Einzelfall ein erster - wenn auch noch sehr vager Anhaltspunkt -, dass der Kläger nicht die behauptete sierra-leonische Herkunft und Staatsangehörigkeit hat.

bb.) Bestätigt wird dies durch die eingeholte Sprachanalyse. Das Gutachten über eine Sprachanalyse vom [REDACTED] kommt - unter Berücksichtigung der Erläuterung des

Gutachtens durch den Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung - zum Ergebnis, dass es unwahrscheinlich ist, dass der Kläger aus Sierra Leone stammt. Vielmehr kann mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit von einer sprachlichen Herkunft des Klägers aus Nigeria ausgegangen werden.

Diese Sprachanalyse zur Bestimmung der regionalen Herkunft des Klägers ist ein verwertbares Sachverständigengutachten. Es handelt sich bei der Sprachanalyse nicht um die Einholung einer bloßen Auskunft (vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) (vgl. dazu: Heinhold, InfAuslR 1998, 299 (300)), sondern um ein Sachverständigengutachten (vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG, § 98 VwGO i.V.m. § 402 ff ZPO), weil der Gutachter aufgrund fachspezifischer Erfahrungssätze eine Tatsache würdigt und nicht etwa eine Auskunft über eine bloße Tatsache gibt.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung (vgl. u.a. VG Augsburg, Beschluss vom 31.3.1998 - Au 6 S 99.33312 -; VG München, Beschluss vom 11.12.1997 - M 9 S 97.60892 -; VG Potsdam, Beschluss vom 7.1.2000 - 4 L 1362/99.A -; VG Cottbus, Beschlüsse vom 28.9.1999 - 1 L 114/99.A - und 10.6.1999 - 3 L 38/99.A - m.w.N.) erachtet die Kammer grundsätzlich die Einholung einer Sprachanalyse als Indiz für die Glaubhaftigkeit der Angaben des Antragstellers hinsichtlich seiner Herkunft und seiner Staatsangehörigkeit für zulässig. Allerdings kann aus einer nach Sprachmerkmalen vermittelten Zuordnung des Asylbewerbers zu einer bestimmten Herkunftsregion nicht zwangsläufig und unmittelbar auf dessen Staatsangehörigkeit geschlossen werden. Sprachanalysen bestimmen nämlich nicht (unmittelbar) die Staatsangehörigkeit eines Asylbewerbers, sondern eine Herkunftsregion oder ein Herkunftsland (vgl. VG Augsburg, Beschluss vom 31.3.1999, a.a.O.; Heinhold, InfAuslR 1998, 299 (300), Schamberger, Einzelentscheider-Brief 2/98 S. 1). Die Staatsangehörigkeit ist nämlich ein Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und dem Individuum, das nach rechtlichen Regelungen verliehen bzw. erworben wird, von denen die Sprache nur ein Kriterium (vgl. z.B. § 86 StAG) ist (vgl. Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl. RN. 4 f.). Hinzu kommt, dass Sprachen und deren Varianten sich nicht stets an politischen Staatsgrenzen festmachen lassen. Deshalb kommen Sprachgutachten nur eine indizielle Wirkung bei der Entscheidungsfindung zu (vgl. VG Potsdam, Beschluss vom 28.7.2000 - 4 L 859/00.A -; VG Cottbus, Beschluss vom 28.9.1999, a.a.O.; VG Augsburg, Beschluss vom 31.3.1999, a.a.O.;

Bobda/Wolf/Peter, Identifying regional and national origin of English-speaking Africans seeking asylum in Germany, Forensic Linguistics 1999, 301 (302) - aus sprachwissenschaftlicher Sicht -).

Das Bundesamt war hier berechtigt, ein Sprachgutachten einzuholen, denn es bestanden hier Zweifel an der Herkunft der Staatsangehörigkeit des Antragstellers, weil dieser weder einen Pass oder Passersatz oder eine andere erforderliche Urkunde oder Unterlage, die für die Feststellung der Staatsangehörigkeit von Bedeutung ist (vgl. § 15 Abs. 2 Nr. 4 u. 5; Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG), vorgelegt hat und das Bundesamt aufgrund der Anhörung berechnete Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Angaben des Klägers zu einer Herkunft haben konnte. Das Bundesamt konnte daher im Rahmen seiner Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung die zur Bestimmung der Herkunft und Staatsangehörigkeit erforderlichen Beweise erheben (§ 24 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Es ist auch nicht erkennbar, dass das Bundesamt sein durch § 26 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 VwVfG eingeräumtes pflichtgemäß Ermessen, sich der Beweismittel zu bedienen, die es zur Ermittlung des Sachverhaltes für erforderlich hält, durch die Einholung einer schriftlichen Äußerung des Sachverständigen über eine Sprachanalyse fehlerhaft ausgeübt hat.

Obwohl nach Angaben der Beklagten keine ausdrückliche Einwilligung des Klägers über die Aufnahme von dessen Sprache auf einem Tonband, das wiederum als Analysegrundlage für das Gutachten dient, eingeholt wurde, verletzt die Beschaffung und Nutzung des Tonträgers den Kläger nicht in seinem durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Recht auf informationelle Selbstbestimmung (vgl. dazu: BVerfG, Urteil vom 15.12.1983, 1 BvR 209 u.a. - ; BVerfGE 65, 1 (43)) (kritisch: Heinhold, InfAuslR 1998, 299 (302)). Soweit die offen aufgenommene Tonbandaufzeichnung, auf die der Kläger mit Schreiben vom 13.7.1999 hingewiesen wurde, keine personenbezogenen Daten (vgl. § 3 Abs. 1 BDSG) enthält, fehlt es bereits an einem Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechtes. Sollte der aufgenommene Sprachtext auch Einzelheiten über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Klägers enthalten, liegt mit der Erhebung und der Verwendung solcher personenbezogenen Daten im Rahmen der Sprachanalyse ein Eingriff in den Schutzbereich von Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG vor, zumal die Tonbandaufzeichnung für das Verhalten des Betroffenen nicht unerhebliche Wirkung hat, weil durch sie die Sprachmerkmale und die Nuancen der Sprache, einschließlich der rhetorischen Fehlleistungen, der sprachlichen Unzulänglichkeiten

und der Gemütsbewegungen des Klägers, dauerhaft und ständig reproduzierbar konserviert werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 3.8.1990 - 7 C 14/99 -, BVerwGE 85, 283 (zur Tonbandaufzeichnung bei öffentlichen Gemeinderatssitzungen)). Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist indes nicht schrankenlos gewährleistet. Beschränkungen dürfen nach Art. 2 Abs. 1 GG einer gesetzlichen Grundlage, die unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Voraussetzungen und den Umfang der Beschränkung klar und erkennbar regelt (BVerfG, Urteil vom 15.12.1983, a.a.O., S. 44). Nach § 7 Abs. 1 AsylVfG dürfen die mit der Ausführung des AsylVfG betrauten Behörden, wozu das Bundesamt gehört, zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes personenbezogene Daten erheben, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass hier die Eingriffsintensität gering ist, weil die Tonbandaufzeichnung nach einem ausdrücklichen schriftlichen Hinweis offen beim Betroffenen erfolgt ist, die aufgezeichneten Sprachtexte mit Angaben zur Tradition, Religion, zu Speisen und Tieren in der Heimat des Klägers keinen erheblichen persönlichkeitsrelevanten Zusammenhang haben und der Kläger grundsätzlich selbst darüber bestimmt, ob und in welcher Sprache sowie welche Sprachinhalte er durch sein "Sprechen" preis gibt, kann § 7 Abs. 1 i.V.m. § 24 Abs. 1 AsylVfG noch als verhältnismäßige und hinreichend klare bereichsspezifische Ermächtigungsgrundlage für die zur Sachverhaltsaufklärung hinsichtlich der Herkunft und Staatsangehörigkeit erforderliche Beschaffung und Nutzung der Tonbandaufzeichnung für die Sprachanalyse angesehen werden. Das Verwaltungsgericht kann sich auch ohne Verstoß gegen seine Aufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO) auf die Sprachanalyse als gutachterliche Stellungnahme stützen, obwohl sie nicht vom Gericht, sondern vom Bundesamt im Verwaltungsverfahren eingeholt wurde und damit von einem Beteiligten in das Verfahren eingeführt wurde (vgl. näher BVerwG, Beschluss vom 13.3.1992 - 4 B 39/92 -, NVwZ 1993, 268; Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 26 RN. 85).

Die eingeholte Sprachanalyse erfüllt auch die allgemeinen Anforderungen an die Verwertung von Sachverständigengutachten. Ein Sachverständigengutachten ist nur dann nicht verwertbar, wenn - erstens - das Gutachten unvollständig, widersprüchlich oder aus anderen Gründen nicht überzeugend ist, wenn - zweitens - das Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, wenn - drittens - der Sachverständige erkennbar nicht über die notwendige Sachkunde verfügt oder Zweifel an seiner Unparteilichkeit bestehen, wenn -

viertens - sich durch neuen entscheidungserheblichen Sachvortrag der Beteiligten oder durch eigene Ermittlungstätigkeit des Gerichtes die Bedeutung der vom Sachverständigen zur klärenden Fragen verändert hat, wenn - fünftens - das Beweisergebnis durch substantiierten Vortrag von einem der Beteiligten oder durch eigene Überlegungen des Gerichtes ernsthaft erschüttert wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.6.1992, - 4 B 1-11/92, NVwZ 1993, 572).

Dies ist hier nicht der Fall. Das Sprachgutachten vom [REDACTED] ist jedenfalls unter Berücksichtigung der in der mündlichen Verhandlung vorgenommenen Erläuterungen vollständig, widerspruchsfrei und überzeugend. Der Sachverständige hat überzeugend dargelegt, dass die Bestimmung der Herkunftsregion einer analysierten Person bei (west-) afrikanischen Sprechern des englischen auf Grundlage von phonetischen, phonologischen, soziolinguistischen und soziokulturellen Anhaltspunkten verlässlich bestimmbar ist (vgl. Bobda/Wolf/Peter, a.a.O. Seite 303). Die Formen des Englisch, die im Zuge der britischen Kolonialisierung Ende des 19. Jahrhunderts und Anfang des 20. Jahrhunderts (de facto) als Zweitsprache in einem Teil der Länder Westafrikas herausgebildet haben, enthalten eine hinreichende Menge an Unterscheidungsmerkmalen, die zur Bestimmung der Herkunft des Sprechers verwendet werden können. Zwar sind etwa das sierra-leonische Englisch und das nigerianische Englisch u.a. aufgrund von Migrationsströmen ähnlich, trotzdem enthält jede Aussprachevariante eigene, exklusive Kennzeichen, die auf die regionale Herkunft des Sprechers schließen lassen. Konkret hat der Sachverständige überzeugend dargelegt, dass die vom Kläger verwendete englische Sprache eine Häufung von Merkmalen des nigerianischen Englisch und ein Fehlen der exklusiven Besonderheiten des in Sierra Leone gesprochenen Englisch enthält. So wird vom Kläger in flüssiger verbundener Rede das *ou* (*au*) als *a* gesprochen, was ein exklusives Merkmal des nigerianischen Englisch ist. Beispielsweise wird das Wort *house* als "*has*" gesprochen. Auch konnte sich das Gericht in der mündlichen Verhandlung selbst davon überzeugen, dass der Kläger den Ausdruck *roundabout* als "*randabaut*" ausspricht. Darüber hinaus werden vom Kläger Verschlusslaute wie *t* und *d* dental gesprochen, d.h. sie werden direkt am Zahn gebildet. Auch dies ist ein Merkmal des nigerianischen Englisch, während normalerweise derartige Laute am Zahndamm gebildet werden. Darüber hinaus stimmen die sog. Tonhöhenunterschiede der Sprache des Klägers nicht mit den aus der indigenen Sprache stammenden Sprachmerkmale des für Sierra Leone typischen Englisch überein. Hinzu kommt ein soziolinguistischer Anhaltspunkt. Die

Sprachsituation in Sierra Leone ist so gegliedert, dass 95 % der Bevölkerung Krio sprechen. Für Einwohner Sierra Leones, die der ethnischen Gruppe der Krio angehören, ist die Beherrschung der Sprache Krio auf muttersprachlichem Niveau allgemein ein Merkmal ethnischer und sozialer Identität. Hinzu kommt, dass Krio in der Hauptstadt Freetown, wo Menschen vieler ethnischer Gruppen zusammen leben, die Funktion als interethnische Sprache hat und Ausdruck der gemeinsamen Identität der Stadtbevölkerung Freetowns ist (vgl. Knörr, Kreolsierung Versus Pidginsierung als Kategorie kultureller Differenzierung. Varianten neofrikanischer Identität und Ethik in Freetown/Sierra Leone, Münster 1996, Seite 182f). Es lässt sich daher aus sprachwissenschaftlicher Sicht der Erfahrungssatz aufstellen, dass ein Sprecher, der vorgibt, einige Zeit in Freetown gelebt zu haben, aber tatsächlich kein Krio spricht, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht aus Freetown und nicht aus Sierra Leone stammt. Das hat zur Folge, dass der Kläger entgegen seiner Angaben mit hoher Wahrscheinlichkeit weder aus der Hauptstadt Freetown noch aus Sierra Leone kommt. Der Kläger spricht nämlich kein Krio, obwohl er der ethnischen Gruppe der Krio angehören will und einige Zeit bei seinem Vater in Freetown gelebt haben will. Das Fehlen des aktiven Sprachvermögens in Krio und damit das Fehlen der Sprache sowohl seiner angeblichen ethnischen Gruppe als auch der Bevölkerung Freetowns, vermag der Kläger nicht hinreichend dadurch zu erklären, dass er sich in seiner Sprachentwicklung auf das in der Schule und der Universität vorherrschende Englisch konzentriert habe. Es ist nämlich nicht nachvollziehbar, dass der ■■■-jährige Kläger, der selbst angibt, bis zu seiner Einschulung im Elternhaus sich auf Krio verständigt zu haben und der über keine universitäre Ausbildung verfügt, das aktive Sprachvermögen in Krio vollständig vergessen haben will, obwohl diese Sprache in seinem vorgetragenen Lebensumfeld, nämlich der Bevölkerung von Freetown und seiner ethnischen Gruppe der Krio vornehmlich benutzt wird. Der Umstand, dass der Kläger angibt Krio zu verstehen steht dem nicht entgegen. Er erklärt sich überzeugend bereits daraus, dass das in Nigeria gesprochene Pidgin-Englisch und das Krio sich recht nahe stehen und gegenseitig verständlich sind (vgl. Bobda/Wolf/Peter, a.a.O. S. 312) es also naheliegt, dass der Kläger lediglich Krio mithilfe seines in seinem wahrscheinlichen Heimatstaat gesprochenen Pidgin-Englisch zu verstehen vermag.

Das überzeugende und in sich widerspruchsfreie Gutachten, das die Aussprachevarianten des in Westafrika gesprochenen Englisch analysiert, wird auch nicht ernstlich durch die Einwände

erschüttert, die in der Literatur von dem Afrikanisten Prof. Dr. Kastenholz gegen Sprachanalysen vorgebracht werden (Kastenholz, Eine afrikanistische Stellungnahme zur Sprachanalyse zum Zwecke der Herkunftsbestimmung von Asylantragstellern, in: ProAsyl, Sprachanalysen zur Feststellung des Herkunftsstaates beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Frankfurt am Main 1998, Seite 5 ff.). Dieser argumentiert aus afrikanistischer Sichtweise im Wesentlichen damit, dass Staatsgrenzen auf dem afrikanischen Kontinent durch die Verbreitungsgebiete lokaler Sprachen hindurchliefen und das die Sprachsituation dort infolge der Sprachvielfalt relativ komplex sei. Dieser Komplexität stünde eine relativ geringe Zahl von Experten in Deutschland gegenüber, die ihrerseits nur einen kleinen Teil der afrikanischen Sprachen sprechen könnten, weshalb der Versuch, das Herkunftsland eines Antragstellers über seine Muttersprache zu erschließen, jedenfalls in der Regel nicht durchführbar sei. Diese afrikanistische Kritik hat die hier im Gutachten vom [REDACTED] vorgenommene anglistische Methode zur Bestimmung der Herkunft anhand von Sprachvarianten des Englisch nicht zum Gegenstand. Zu den hier verwendeten Asylmethoden äußert sich Prof. Kastenholz ausdrücklich dahingehend, dass er als Afrikanist nicht zu beurteilen wage, ob mit einer an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Sprache oder Sprachform eines Antragstellers über die Aussprache des Englisch erfolgen könne (Kastenholz, a.a.O.). Der Beweisantrag des Klägers zu 2., ein (weiteres) Gutachten des Sachverständigen Prof. Kastenholz zur Eignung von Sprachgutachten einzuholen, war daher nach dem Rechtsgedanken des § 244 Abs. 2 und 4 StPO abzulehnen. Ein aufgrund der Beurteilungskompetenz von Prof. Kastenholz allein mögliches afrikanistisches Gutachten zur Sprachanalyse auf Grundlage der Muttersprache ist nicht geeignet, die Überzeugungsbildung des Gerichtes zu der hier vorliegenden anglistischen Sprachanalyse zu beeinflussen. Darüber hinaus liegt bereits ein Sachverständigengutachten vor, gegen das der Kläger keine substantiierten und berechtigten Einwände erhoben hat.

Das Gutachten vom [REDACTED] geht auch von zutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen aus. Die analysierte Tonaufnahme hat eine Dauer von 15 Minuten und bildet damit eine ausreichende Tatsachengrundlage, weil nach den plausiblen Angaben des Sachverständigen bereits Sprachaufnahmen von 7 bis 10 Minuten regelmäßig ausreichen, um eine Sprachanalyse durchzuführen. Der beim Kläger - aufregungsbedingt - vorhandene Sprachfehler (lispeln und stottern) hat sich im Wesentlichen nur auf die Eingangsphase der Sprachanalyse bezogen, und

vermag daher die Analysequalität des Gutachtens nicht infrage zu stellen.

Es bestehen auch keine erkennbaren Anhaltspunkte, dass der Sachverständige Dr. P. nicht über die notwendige Sachkunde zur Erstattung des Gutachtens zu den Sprachmerkmalen der englischen Sprache des Klägers verfügt. Der Gutachter ist als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Universität am Institut für Anglistik und Amerikanistik im Bereich von Forschung und Lehre tätig. Er hat Anglistik studiert, hat auf dem Gebiet der englischen Sprache promoviert und war in einem universitären Forschungsprojekt zu den nationalen Varianten des Englisch und zum Englisch in Afrika beteiligt. Seine wissenschaftliche Qualifikation wird nicht zuletzt durch die hier sachlich einschlägige wissenschaftliche Veröffentlichung in der Fachzeitschrift *Forensic Linguistics* (Bobda/Wolf/Peter, a.a.O.) belegt. Der Einwand des Klägers, dass der Gutachter sich noch nicht in dem analyserelevanten Land Sierra Leone aufgehalten habe, vermag dessen Sachkunde nicht in Zweifel zu ziehen. Wie der Gutachter überzeugend dargelegt hat, ermöglicht die Auswertung von Sprachdaten, anderer empirischer Daten sowie die Auswertung der wissenschaftlichen Fachliteratur eine ausreichende Grundlage, aufgrund derer die Zuordnung der Sprache einer Person zu einer Herkunftsregion vorgenommen werden kann, ohne dass der Gutachter sich in dieser bereits aufgehalten haben muss. Es bestehen ebenfalls keine Zweifel an der Unparteilichkeit des Gutachters.

Auch während des gerichtlichen Verfahrens ist kein neuer entscheidungserheblicher Sachvortrag der Beteiligten vorgetragen worden oder seitens des Gerichtes ermittelt worden, der die Bedeutung der vom Sachverständigen zu klärenden Fragen verändert hat. Das Beweisergebniss des Sachverständigen ist auch nicht durch einen substantiierten Vortrag des Klägers ernsthaft erschüttert worden.

cc. Dass der Kläger unglaubliche Angaben zu seiner Herkunft gemacht hat und über seine Staatsangehörigkeit getäuscht hat, wird zudem aus dem Umstand bestätigt, dass er auf entsprechende Aufforderung in der mündlichen Verhandlung keine hinreichenden Kenntnisse über die geographischen und natürlichen Gegebenheiten seiner angeblichen Heimatstadt Freetown und seines angeblichen Herkunftslandes Sierra Leone darlegen konnte.

....